

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Luzern, 30. April 2014 / ST
2010-191

Inkraftsetzung RPG auf den 1. Mai 2014 und Umsetzung im Kanton Luzern

Der Bundesrat hat am 2. April 2014 beschlossen, dass das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG), das in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommen wurde, sowie die revidierte Raumplanungsverordnung (RPV) am 1. Mai 2014 in Kraft treten. Nebst der revidierten RPV wird die RPG-Revision durch zwei weitere Instrumente umgesetzt: zum einen durch die «Technischen Richtlinien Bauzonen» (TRB), welche die Frage beantworten, wann Bauzonen in einem Kanton zu gross sind; die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren Konferenz (BPUK) und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) haben diese Richtlinien am 7. März 2014 verabschiedet. Zum anderen hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) seinen Leitfaden für die Richtplanung (LRP) ergänzt.

Ziele all dieser revidierten Bestimmungen und Richtlinien sind ein haushälterischer Umgang mit dem Boden, die massvolle Festlegung von Bauzonen sowie kompakte Siedlungen. Dörfer und Städte sollen nach innen weiter entwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Damit sollen der Verschleiss von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom, Wasser und Abwasser vermieden werden.

Die konkrete Umsetzung der RPG Revision verantworten nun die Kantone. Sie zeigen in ihren Richtplänen auf, wie die Entwicklung nach innen erfolgen wird. Sie müssen zudem sicherstellen, dass ihre Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten fünfzehn Jahre entsprechen. Innert fünf Jahren muss diese Richtplanrevision bereinigt und vom Bundesrat genehmigt sein. Weiter müssen die Kantone bei Einzonungen für den Ausgleich von Planungsvorteilen, beispielsweise von Rückzonungen, mindestens zwanzig Prozent des Mehrwerts abschöpfen.

Bis zur Genehmigung der angepassten kantonalen Richtpläne durch den Bundesrat sind die Kantone grundsätzlich verpflichtet, die Schaffung neuer Bauzonen zu kompensieren. Davon ausgenommen sind lediglich Einzonungen für dringend benötigte, öffentliche Infrastrukturen von wichtigem und dringendem kantonalen Interesse (beispielsweise ein Kantonsspital). Für andere dringende Vorhaben von kantonaler Bedeutung müssen gleich grosse Flächen anderswo planungsrechtlich gesichert, jedoch nicht sofort zurückgezont werden.

Der Kanton Luzern ist bereits an der Teilrevision des Kantonalen Richtplans und wird diesen im Sommer / Frühherbst 2014 in die 60-tägige öffentliche Auflage und in die Vorprüfung beim Bundesamt für Raumentwicklung ARE geben. Mit der anschliessenden Bereinigung ist es das Ziel, den Richtplan via Regierungsratsbeschluss im 1. Quartal 2015 in die kantonsrätliche Behandlung zu geben und anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese wird gestützt auf neue Bearbeitungsfristen für das ARE auf Ende 2015 erwar-

tet. Damit soll das faktische „Bauzonenmoratorium“ auf rund 1.5 Jahre begrenzt werden. Materiell ist gestützt auf die 2012 präzisierte kantonale Raumentwicklungsstrategie inkl. der Schonung der Fruchtfolgeflächen (FFF) sowie gestützt auf die aktuellen Bauzonenkapazitätsberechnungen davon auszugehen, dass Einzonungen künftig in der Regel nur noch bei konkretem Bedarf in Gemeinden auf der Hauptentwicklungsachse erforderlich und möglich sein werden, während in den Gemeinden im ländlichen Raum in der Regel noch genügend Bauzonen vorhanden sind, um das jeder Gemeinde differenziert zugestandene Einwohnerwachstum aufnehmen zu können. In einzelnen Gemeinden dürften die Bauzonen sogar auch mit langfristiger Optik zu gross sein, so dass entsprechende Rückzonungen geprüft und ggf umgesetzt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist seit Sommer 2013 auch eine mit Gemeinde- und Kantonsvertretern zusammengesetzte Arbeitsgruppe daran, die erforderliche kantonrechtliche Grundlage für den Mehrwertausgleich von Einzonungen zu erarbeiten. Die vollständige Entwurfsvorlage soll bis ca. Ende 2014 erstellt werden.

Zudem darf im Hinblick auf die kantonale und kommunale Umsetzung des RPG einerseits auch auf verschiedene aktuelle Hilfsmittel für die Gemeinden und die Ortsplaner - neue Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach Innen (Jan. 2013) mit Beispielsammlung (April 2013), neues Infopapier Baulandverflüssigung (April 2013), aktualisierte Wegleitung Ortsplanungsverfahren (April 2014), aktualisierte Wegleitung kommunaler Erschliessungsrichtplan (April 2014) sowie Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanung (April 2014) - sowie andererseits auf das teilrevidierte Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie die teilrevidierte Planungs- und Bauverordnung (PBV) – beide am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt – verwiesen werden.

Mit dem revidierten RPG brauchen Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen nun grundsätzlich keine Baubewilligung mehr, sondern sind bloss noch einer Meldepflicht unterstellt. Hingegen bleiben Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung nach wie vor bewilligungspflichtig. Die Richtlinie Solaranlagen wurde dementsprechend aktualisiert und ist seit Mitte April 2014 auf der rawi-Homepage aufgeschaltet.

Die revidierte RPV präzisiert zudem die vom Parlament am 22. März 2013 beschlossenen Bestimmungen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone. Neu können sowohl landwirtschaftliche Gewerbe als auch kleine bäuerliche Betriebe neben den eigenen Pferden auch Pensionspferde halten. Das landwirtschaftliche Gewerbe darf hierfür auch Reitplätze erstellen. Reithallen in der Landwirtschaftszone sind hingegen nach wie vor untersagt. Bauliche Massnahmen in kleineren bäuerlichen Betrieben für die Haltung von Pferden sind in Zukunft erlaubt - vorab in bestehenden Bauten und Anlagen. Erleichterungen wurden auch im Bereich der Hobbypferdehaltung erreicht. Auf eine zahlenmässige Beschränkung der Anzahl hobbymässig gehaltener Pferde wurde verzichtet.

Die kantonale Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzone wird entsprechend aktualisiert und voraussichtlich im Sommer 2014 veröffentlicht werden.

Für die Aktennotiz:

Mike Siegrist

Abteilungsleiter Raumentwicklung, Kantonsplaner
Tel. direkt 041 228 51 89
mike.siegrist@lu.ch